

---

**Economic Commission for Europe****Inland Transport Committee**

26 July 2022

**Working Party on the Transport of Dangerous Goods**

German

**Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN) (ADN Safety Committee)**

**Fortieth session**

Geneva, 22-26 August 2022

Item 4 (b) of the provisional agenda

**Proposals for amendments to the Regulations annexed to ADN:  
other proposals**

---

**Erwähnung von Ölschroten, Ölsaatkuchen und Ölkuchen in  
Tabelle B****Eingereicht von Österreich***Zusammenfassung*

<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Ölschrote, Ölsaatkuchen und Ölkuchen sind gemäß SV 800 der UN 3175 zuzuordnen, scheinen jedoch im Verzeichnis der gefährlichen Güter in alphabetischer Reihenfolge (Tabelle B) nicht auf.
<b>Zu ergreifende Maßnahmen:</b>	Ergänzung der Tabelle B.
<b>Verbundene Dokumente:</b>	keine

**Einleitung**

1. Gemäß SV 800 sind Ölschrote, Ölsaatkuchen und Ölkuchen, welche pflanzliches Öl enthalten, lösemittelbehandelt und nicht selbstentzündlich sind, der UN-Nummer 3175 zuzuordnen. Diese Stoffe unterliegen nicht den Vorschriften des ADN, wenn sie so vorbereitet oder behandelt sind, dass sie während der Beförderung keine gefährlichen Gase in gefährlichen Mengen freisetzen können (keine Explosionsgefahr) und dies im Beförderungspapier vermerkt ist. Diese Sondervorschrift ist spezifisch für das ADN.
2. Da Ölsaatkuchen, Ölschrote und Ölkuchen derzeit weder in Tabelle A noch in Tabelle B genannt werden, besteht ein Risiko, dass Nutzer, die prüfen wollen, ob bei der Beförderung dieser Güter das ADN anzuwenden ist, diese SV übersehen und davon ausgehen, dass es sich um keine gefährlichen Güter handelt.

## I. Vorschlag

3. Fügen Sie in Tabelle B einen neuen Eintrag für die UN-Nummer 3175 mit folgendem Wortlaut hinzu:

Ölschrote, Ölsaatkuchen und Ölkuchen, welche pflanzliches Öl enthalten, lösemittelbehandelt und nicht selbstentzündlich sind	3175	4.1
--	------	-----

4. Da in der Tabelle A bei UN 3175 bereits SV 800 angeführt ist, würden die Nutzer dadurch zur SV 800 geleitet.

## II. Begründung

5. Diese Ergänzung stellt eine Klarstellung im Sinne der Benutzerfreundlichkeit dar und führt zu keiner inhaltlichen Änderung.

6. Sie hat positive Auswirkungen auf die Sicherheit, ist einfach durchführbar, verursacht keine Kosten und erfordert keine Übergangsfrist.

---